

Gerhart Baum

Dank des Preisträgers der Theodor-Heuss-Preis 2008

12.04.2008

Im Vordergrund der Diskussionen über Innere Sicherheit steht die Bedrohung durch internationale Kriminalität und Terrorismus. Das Sicherheitsgefühl der westlichen Welt hat sich spätestens seit dem 11. September 2001 verändert. Ein weitgehend anonymer, politisch, ethnisch und religiös motivierter Terrorismus sucht Angst und Schrecken zu verbreiten. Die andere Bedrohung besteht darin, dass nicht nur wir, sondern die westlichen Demokratien insgesamt, bei der Entwicklung von Gegenmaßnahmen die klassischen Freiheitsrechte immer weiter aushöhlen. Der Sicherheitsgewinn ist mit Einschränkungen der Freiheit die wir ja doch eigentlich verteidigen wollen, erkaufte worden. Nicht jede einzelne Maßnahme war unverhältnismäßig: „Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit“, so hat es der Verfassungsrichter Hassemer zum Ausdruck gebracht, „bewegen wir uns aber seit geraumer Zeit hin zum Pol der Sicherheit.“ Es ist die Summe aller Maßnahmen, diese gehen inzwischen weit über die Terrorbekämpfung hinaus.

Die neuen Informationstechnologien verführen zu umfangreicher Datensammlung. Die Problematik ist nicht neu: Am 29.06.1979 stand ein Misstrauensantrag gegen mich im Bundestag zur Abstimmung an. Ich habe in der Debatte etwas gesagt, was heute noch aktueller ist als damals: „Im Computerzeitalter verbietet aber das Grundgesetz, den Bürger zum bloßen Informationsobjekt, zum ergiebigen und verwaltbaren Datenlieferanten zu machen.“ Dann hatte ich hinzugefügt: „Bisher ist das noch nicht der Fall.“ Das könnte ich heute nicht mehr sagen. Aber den folgenden Satz sehr wohl: „Die Effektivität im Rechtsstaat misst sich vor allem an der tatsächlichen Gewährleistung der Grundrechte des einzelnen.“

Ich wollte als Innenminister vorleben, dass liberale Grundüberzeugung und Sicherheitspolitik in Einklang gebracht werden können. Nicht immer ist mir das gelungen. Ich wollte, dass die Menschen im Innenminister auch den Verteidiger der Bürgerrechte sehen, der sich schwer tut, diese einzuschränken. Das war auch mein Motiv für die Abschaffung des sogenannten Radikalenerlasses, durch den die junge Generation diskriminiert wurde. Auch zur rebellischen Jugend der RAF-Zeit habe ich versucht Brücken zu bauen und sie von der Reformfähigkeit unserer Gesellschaft zu überzeugen.

Der Titel meines damaligen Buches: „Der Staat auf dem Weg zum Bürger“ hat heute eher einen drohenden Beigeschmack.

Am weitesten in der Terrorbekämpfung sind die USA gegangen. Sie haben kürzlich Scheinertränkungen (waterboarding) rechtlich zugelassen. Die Bush-Administration verstößt damit nicht nur gegen Werte der eigenen Rechtsordnung, sondern gegen das geltende Völkerrecht, das keine „Verteidigungsfolter“ zulässt. Auch die „Rettungsfolter“, wie sie von einigen Staatsrechtslehrern hier im Lande für zulässig erachtet wird, ist völkerrechtswidrig.

Das Völkerrecht schließt jegliche Art von Folter strikt aus, also auch die sogenannte „torture light“, die keine Spuren hinterlässt. Es ist dabei gleichgültig, welche Ziele die Folterer verfolgen und ob es sich um außergewöhnliche öffentliche Notstände handelt. Wen der Schutz der Menschenwürde nicht überzeugt, der sollte sich vor Augen führen, wie gern die Folterer dieser Welt Ausnahmeregelungen für ihr schändliches Tun missbrauchen würden.

Unsere Bürgerrechte sind ganz eng mit den Menschenrechten verbunden. In diesem Jahr feiern wir das 60. Jubiläum der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948. Sie ist - ebenso wie unser Grundgesetz - die Antwort auf die Schrecknisse der Barbarei.

Wir müssen uns als Verbündete sehen, aller derjenigen, die die Freiheit nicht haben und unterdrückt werden, also jetzt z.B. in China. Menschenrechtspolitik ist elementarer Bestandteil der internationalen Beziehungen. Wir haben die Pflicht zur Einmischung (Responsibility to protect). Es ist eine Schande, dass wir in Darfur damit bisher nicht erfolgreich waren.

Der heutige Terrorismus, stellt die Sicherheitsbehörden vor besondere Schwierigkeiten. Die Täter sind flexibel organisiert, schwer zu infiltrieren und als Verdächtige zu erkennen. Damit wächst das Bedürfnis zur vorbeugenden Risikobekämpfung – eine Tendenz, die nicht neu ist, sondern schon mit den Ausnahmegesetzen zur Abwehr der RAF und dann im Kampf gegen die sogenannte Organisierte Kriminalität in den 90iger Jahren begann. Die Sicherheitsbehörden werden immer stärker im Vorfeld der Straftatbegehung und des Tatverdachts tätig. Das geschieht z.B. durch die Vorratsdatenspeicherung aller Kommunikationsdaten. Sie ist ein weiterer Schritt in den Überwachungsstaat. Wir alle, die unverdächtigen Bürger, werden mit Kommunikations- und Bewegungsprofilen erfasst. Ich bin sicher, dass unsere Verfassungsbeschwerde dem eine Grenze setzen wird.

Präventive Maßnahmen sind unverzichtbar, aber sie dürfen nicht zu einem „entgrenzten Präventionsstaat“ führen. „Wer vorbeugen will, weiß nie genug“, stellt Heribert Prantl zu Recht fest. Das Bundesverfassungsgericht fordert daher auch bei Vorfeldermittlungen, dass sich die Annahme einer Gefahr, die der Grund für das staatliche Handeln ist, stets auf konkrete Fakten im Tatsächlichen stützen muss. Es muss also die hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein besonders geschütztes Rechtsgut entsteht.

Ich würde Wolfgang Schäuble dann zu folgen versuchen, wenn er in dem Spannungsverhältnis als Sicherheits- und als Verfassungsminister Antworten auf Gefahren sucht. Ich kann und will ihm nicht folgen, wenn er grundlegende Prinzipien unserer bisherigen Rechts- und Verfassungsordnung in Frage stellt. Das sind die politischen und rechtlichen Unterscheidungen zwischen innerer und äußerer Sicherheit, zwischen Verbrechen und Krieg, zwischen Prävention und Repression, zwischen Polizei und Geheimdiensten, zwischen Polizei und Militär. Unsere Rechts- und Verfassungsordnung ist den neuen Bedrohungen durchaus gewachsen. Ganz

entscheidend ist, dass ein neues Sicherheitsrecht kein dem heutigen Strafrecht vergleichbares Schutzniveau garantieren würde. Niemand hat bisher genau beschreiben können, wie ein dritter Weg zwischen Straf- und Kriegsrecht aussehen könnte. Der Weg hin zu einer neuen Sicherheitsarchitektur wird vorbereitet, durch Angst einflößende Bedrohungsszenarien. Sie haben den Verfassungsrichter Di Fabio zu der Feststellung veranlasst, dass die „intellektuelle Lust am antizipierten Ausnahmezustand kein guter Ratgeber“ sei. Es wird den Menschen suggeriert, dass die Bedrohung, folge man nur den neuen Rezepten, zu vermeiden oder doch entscheidend zur verringern sei. Oft sind es nur Symbolhandlungen. Verschwiegen wird die bittere Wahrheit, dass wir uns vor bestimmten Risiken nur unzureichend schützen können.

Jahrzehntlang haben wir auf neue Gefahren mit einer Aufrüstung ohne Beispiel geantwortet. Die Tauglichkeit dieser ganzen Pakete ist nie ernsthaft überprüft worden. Was bringen im übrigen neue Kompetenzen, wenn die Sicherheitsbehörden nicht die materielle Ausstattung haben, die sie immer wieder nachdrücklich einfordern.

In dieser Situation verteidigt das Bundesverfassungsgericht in eindrucksvoller Weise in einer ganzen Serie von Urteilen – mehr als 10 in wenigen Jahren – unsere Verfassung gegen Sicherheitsgesetze der Parlamente. Die Urteile stoßen auf heftigen Widerstand. Man muss auch die Urteile vor dem Gesetzgeber schützen.

Es steht viel auf dem Spiel. Es geht um Art. 1 Abs. 1 unseres Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Theodor Heuss hat als einer der Verfassungsväter diesen Artikel für besonders wichtig gehalten. Er hat die Menschenwürde als „uninterpretierte These“ beschrieben – als eine Staatsfundamentalnorm. Sie hat hinter konkurrierenden Positionen nicht zurückzustehen. Sie ist also nicht abwägbar oder wegwägbar. Eine Minderheit in der Strafrechtslehre polemisiert zur Zeit gegen den „Verfassungsaustismus“ des Bundesverfassungsgerichts und die herrschende Lehre eines „liberal-individualistischen Staatsdenkens“, die nicht fähig sei, den Ernstfall zu denken. Das ist der Generalangriff auf die Verfassung. Es ist der Ausnahmezustand, der diesem Denken zu Grunde liegt und der schon 1978 Jürgen Habermas angesichts der terroristischen Bedrohung zu der Bemerkung veranlasst hat: „Es besteht heute die Gefahr, dass Carl Schmitts Theorie der innerstaatlichen Feinderklärung zur Routine wird“. Ein solcher Ausnahmezustand ist überhaupt nicht gegeben. Er könnte auch nicht zur Aufgabe von fundamentalen Grundrechtsprinzipien führen. Menschenopfer beim Abschuss eines gekaperten Passagierflugzeuges sind in keiner Situation mit der Verfassung vereinbar. Das Karlsruher Urteil, mit dem das Luftsicherheitsgesetz aufgehoben wurde, ist ein eindrucksvolles Plädoyer für den Schutz des Lebens – auch und gerade des todgeweihten Lebens. Wer, wie zwei Bundesminister, dieses Urteil durch Konstruktion eines Quasi-Verteidigungsfalles zu umgehen versucht, verkennt, dass auch im Krieg die Menschenrechte gelten. Aber wir befinden uns gar nicht in einem „war on terror“. Der „amerikanische Weg“ ist ein Irrweg. Das Feindstrafrecht ist eine Kapitulation des Rechtsstaats. So muss auch die Grenze zwischen Polizei und Militär – eine wichtige zivilisatorische Errungenschaft – unbedingt bewahrt werden.

In der Serie der Verfassungsbeschwerden hat diejenige zum Lauschangriff für uns einen besonderen Stellenwert: Die Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hatte sich klar gegen diesen Eingriff in die Privatheit positioniert und damit gegen einen Mitgliederentscheid ihrer Partei. Ich kenne keinen vergleichbaren Fall, in welchem eine Rücktrittsbeurteilung so eindeutig durch das Verfassungsgericht bekräftigt worden ist, wie diesen. Sie kann stolz darauf sein.

Staatliche Maßnahmen dürfen nicht zu Abschreckungs- und Einschüchterungseffekten führen. Sie dürfen die Bürger nicht zu einer Selbstbeschränkung beim Umgang mit der Freiheit veranlassen. Dann nimmt die demokratische Gesellschaft ernsthaft Schaden. In einem Staat, so sagt Hans-Jürgen Papier zu Recht, „der keine Rückzugsbereiche der Privatheit“ übrig lasse, „möchte ich nicht leben.“

Der Computer ist der Inbegriff der Privatheit. Mit einem einzigen heimlichen Zugriff oder mit einer längeren Überwachung können eine solche Fülle von Daten erfasst werden wie nie zuvor! So war es nur konsequent, dass das Gericht ein neues Grundrecht zum „Computerschutz“ entwickelt hat. Zugriffe sind an sehr enge Kriterien gebunden. Das Gericht hat Rechtsgeschichte geschrieben. Karlsruhe ist im Informationszeitalter angekommen.

Mit diesem Urteil ist der deutliche Auftrag an den Gesetzgeber verbunden, den Schutz der Privatheit auch und gerade im hochgefährdeten privaten Bereich, nun endlich den neuen technischen Möglichkeiten anzupassen. Ich spreche mich mit Nachdruck für eine Reform des Bundesdatenschutzgesetzes aus - auch für einen wirksamen Arbeitnehmerdatenschutz.

Es ist kein guter Zustand, dass Karlsruhe in so vielen Fällen den Gesetzgeber in die Schranken weisen musste. Erstinterpretieren unserer Verfassung sind doch wohl die Gesetzgebungsorgane. Warum erproben sie immer wieder die Belastbarkeit der Verfassung. Wir sind inzwischen in einer Situation, wo diejenigen, die die Freiheit verteidigen, die Beweislast dafür haben und nicht diejenigen, die sie einschränken wollen. Es gibt kein Grundrecht auf Innere Sicherheit. Zielgröße ist immer die Freiheit. Sicherheit hat eine der Freiheit dienende Funktion als „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“, wie Kant es ausgedrückt hat. Lassen wir nicht zu, dass Terroristen die moralische Substanz unserer Demokratien erschüttern.

Sicherheitsmaßnahmen allein werden nicht helfen. Wir müssen uns schon mit den Ursachen befassen, die die Gewalttaten auslösen.

Edgar Wolfrum gibt seiner „Geschichte der Bundesrepublik“ den Titel „Die glückliche Demokratie.“ Ja, das ist eine zutreffende Beschreibung. Zum ersten mal in unserer Geschichte haben wir eine wirkliche demokratische Grundordnung. Die Grundrechte sind ein kostbares Gut. Jede Generation muss sie sich erneut zu Eigen machen. Als ich mit 20 Jahren mein erstes politisches Amt im liberalen Studentenbund in Köln übernahm, war ich von der Sorge erfüllt, das

demokratische Konzept könnte scheitern. Die Erschütterung durch den Feuersturm in Dresden, durch Flucht und Zusammenbruch, hatten mein damaliges Leben geprägt. In Schule und Gesellschaft stieß ich auf viele alte Nazis. In einem Brief an Thomas Mann im Jahre 1953, gab ich nach der Lektüre seines Dr. Faustus der Sorge des Scheiterns Ausdruck. Die Bundesrepublik hat dann zum anderen, dem wahren, dem humanen Deutschland zurückgefunden, welches Thomas Mann auch während der Naziherrschaft immer vor Augen stand. Heute sollten wir in einen Prozess der Besinnung eintreten und nicht zulassen, dass mit unserer freiheitlichen Grundordnung leichtfertig umgegangen wird. Wir müssen Widerstand leisten gegen die schleichende Erosion der Grundrechte. Seit Jahren träume ich von einem Bürgerbündnis mit diesem Ziel. Ansätze dazu lassen sich erkennen.

Der verstorbene Karl Friedrich von Weizsäcker – er hat im Jahre 1989 den Theodor-Heuss-Preis erhalten- hat einmal gesagt: „Freiheit muss man leben, um sie zu bewahren“. Ich fühle mich durch die heutige Ehrung darin bestärkt, dies noch so lange wie möglich zu tun.